

MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Bundesminister a. D. muss geprelltem Anleger Schadensersatz zahlen

Das Landgericht (LG) Mosbach hat den ehemaligen Bundesverteidigungsminister Prof. Dr. Rupert Scholz dazu verurteilt, einem MSF-Anleger die gezahlte Einlage zurück zu erstatten. Letztlich wurde dem Kabinettsmitglied a. D. seine Berühmtheit zum Verhängnis. Es ist davon auszugehen, dass Herr Prof. Dr. Scholz Berufung einlegen wird.

Der Kreis der Zahlungspflichtigen wurde um die wohl bekannteste Person erweitert. Neben Herrn Walter Rasch, Herrn Matthias Ginsberg und Herrn M. T. ist Herr Prof. Dr. Scholz nunmehr der vierte Verantwortliche, der für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrieb des „Politikerfonds“ haften muss. Dem Bundesminister a. D. wurde vor allem das Werben mit seinem Bekanntheitsgrad, seiner vermeintlichen Seriosität und seiner fachlichen Qualifikation zum Verhängnis. Das LG Mosbach führt hierzu aus:

„Der Beklagte Ziffer 5 [Herr Scholz – Klarstellung des Verfassers] lässt sich zudem in der Produktinformation und den Zeitungsartikeln als Referenz für die Seriosität des Fonds und dessen Anlagekonzept benennen und beteiligte sich durch Interviews aktiv an der Werbung für den Fonds. Inhaltlich stellt er sich dabei selbst aufgrund seiner herausragenden fachlichen und auch politischen Stellung als Garant und Kontrollinstanz für den Deutsche Vermögensfonds I und die Einhaltung des Anlagekonzepts dar. Damit hat der Beklagte Ziffer 5 auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Prospektangaben übernommen.“

Da im Beratungsgespräch die besondere Stellung von Herrn Prof. DR. Scholz erwähnt und herausgestellt wurde, haftet der Ex-Bundesverteidigungsminister mit seinem Privatvermögen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil ist zu begrüßen. Zuerst natürlich vor allem, weil es richtig und gut begründet ist. Das LG Mosbach hat die höchstrichterliche Rechtsprechung angewandt und sich bei der Urteilsfindung nicht von großen Namen schrecken lassen. Des weiteren zeigt das Urteil aber auch, dass sich der „kleine“ Anleger nicht scheuen muss, seine Ansprüche auch gegen Berühmtheiten und „Große Tiere“ durchzusetzen. Die Anleger sind nicht so schutzlos, wie sie vielleicht manchmal glauben. Die KANZLEI GÖDDECKE hilft Ihnen dabei.

Quelle: Landgericht Mosbach (LG Mosbach), Urteil vom 15.08.2007 – 1 O 135/06, nicht rechtskräftig

27. August 2007 (MC)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: [MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Kammergericht Berlin bestätigt Verurteilung von Ex-Senator Rasch zur Zahlung von Schadensersatz](#)

:: [MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: M. T. verurteilt](#)

:: [MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Futura Finanz muss zahlen](#)

:: [MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Auch Ginsberg muss zahlen](#)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.